

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 286

ausgegeben am 11. November 2014

---

## Verordnung

vom 4. November 2014

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss

Aufgrund von Art. 31 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBL 1992 Nr. 25, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 2 Abs. 2

2) Mit behördlicher Bewilligung dürfen Ladengeschäfte, Kioske und Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, an Sonn- und Feiertagen offenhalten sowie Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe abgehalten werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 3 Bst. b  
und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Ladengeschäfte und Kioske können offenhalten:

- c) an Sonn- und Feiertagen mit behördlicher Bewilligung von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- d) am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit behördlicher Bewilligung von 11.00 bis 17.00 Uhr.

2) Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, können offenhalten:

- b) an Sonn- und Feiertagen mit behördlicher Bewilligung von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- c) am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit behördlicher Bewilligung von 11.00 bis 21.00 Uhr.

3) Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe dürfen abgehalten werden:

- b) an Sonn- und Feiertagen mit behördlicher Bewilligung von 10.00 bis 21.00 Uhr.

4) Sämtliche Ladengeschäfte und Kioske dürfen ohne Bewilligung offenhalten:

Art. 6 Abs. 1

1) Die Erteilung von Bewilligungen nach dieser Verordnung obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

## II.

### Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 1 Bst. i der Verordnung vom 23. September 1975 über die Zuteilung von Geschäften an die Regierungskanzlei, LGBI. 1975 Nr. 56, wird aufgehoben.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef